



Genossenschaft Läbesgarte

Taxtabelle und Taxordnung

gültig ab 01.04.2024

Vorbemerkung

Das vorliegende Reglement gilt für alle Alters- und Pflegeheime, die auf der Heimliste des Kantons Solothurn aufgeführt sind und deren Betriebsbewilligung durch die kantonale Aufsichtsstelle periodisch überprüft wird.

In Bezug auf die Taxfestlegung gelten folgende Grundsätze:

- a) Als Grundlage für die Taxgestaltung gelten die Regierungsratsbeschlüsse des Regierungsrates des Kantons Solothurn RRB 2023/1583 vom 26. September 2023.
- b) Die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn haben einen Versorgungsauftrag, nach welchem auch Personen aufgenommen und beherbergt resp. gepflegt und betreut werden, die Ergänzungsleistungen beziehen. Bewohnende in Solothurner Altersinstitutionen sollen unabhängig der finanziellen Leistungsfähigkeit qualitativ gute Dienstleistungen nach den gesetzlichen Regelungen und den Qualivista-Vorgaben erhalten. Unternehmerisches Handeln ist soweit gewünscht, als dass dieses nicht zur Diskriminierung einzelner Bewohnendengruppen führt.
- c) Es gelten die vom kantonalen Gesundheitsamt individuell verfügbaren Höchsttaxen für die Pension (Hotellerie und Betreuung sowie Investitionskosten- und Ausbildungspauschale) und die Pflege. Innerhalb dieser Höchsttaxen sollen Taxen durch die Alters- und Pflegeheime nach Möglichkeit so festgelegt werden, dass die Einnahmen möglichst nahe an die Ausgaben gemäss Kostenträgerrechnung kommen. D.h. keine Quersubventionierung der Pensionseinnahmen an die Pflege oder umgekehrt.
- d) Im Sinne der Einfachheit können die Pensionstaxen auch die zusätzlichen Aufwendungen beim Ein- und / oder Austritt umfassen.

Taxtabelle

Die Taxtabelle informiert im Wesentlichen über die Höhe der Pensionstaxe (Hotellerie und Betreuung) sowie des Pflegeindexes gemäss Aufwandgruppe PAA, s. Tabelle.

Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates sowie der Beschluss des Regierungsrates über die Höchsttaxen für das folgende Betriebs- und Rechnungsjahr. Ausserdem gilt die Taxverfügung des Gesundheitsamtes, die individuell für jedes Alters- und Pflegeheim auf Basis des Taxgesuches erstellt wird.

Art. 2 Pensionstaxe und Pflegegabe (Höchstwerte pro Tag)

Pensionstaxe:

- Hotellerie, inklusive Betreuungstaxe
 - Fr. 157.50 / Einzelzimmer & Passerellebett
 - Fr. 153.50 / Doppelzimmer pro Person
- Investitionskostenpauschale Fr. 26.00
- Ausbildungspauschale (Pflegeberufe) Fr. 2.00

TOTAL PENSIONSTAXE: Fr. 185.50 (Einzelzimmer & Passerellebett), Fr. 181.50 (Doppelzimmer pro Person)

Pflegegabe (Beispiel Pflegestufe 12 pro Tag):

- Beitrag Krankenversicherer (Fr. 9.60 pro Pflegestufe) Fr. 115.20
- Selbstbehalt versicherte Person (max. 20%) Fr. 23.04
- Restkostenfinanzierung Öffentliche Hand Fr. 135.30

TOTAL PFLEGETAXE: Fr. 273.54

Art. 3 Tagestaxe

Die maximale Tagestaxe, die durch die Heimbewohnenden pro Aufenthaltstag zu bezahlen ist, beträgt demnach:

- Pensionstaxe
 - Fr. 185.50 (Einzelzimmer)
 - Fr. 181.50 (Doppelzimmer pro Person)
- Selbstbehalt Pflegegabe Fr. 7.68 – Fr. 23.04

TOTAL TAGESTAXE:

- Fr. 193.18 – Fr. 208.54 / pro Monat (30 Tage) Fr. 5'795.40 – Fr. 6'256.20 (Einzelzimmer)
- Fr. 189.18 – Fr. 204.54/ pro Monat (30 Tage) Fr. 5'675.40 – Fr. 6'136.20 (Doppelzimmer pro Person)

Bemerkung: Die Beiträge der Krankenversicherer und der Öffentlichen Hand werden nicht den Bewohnenden in Rechnung gestellt, sondern der Krankenkasse (Tiers Payant) und der Clearingstelle des Kantons Solothurn.

Art. 4 Zusatzkosten

Bezeichnung	Gem. Art. Taxordnung	CHF	Bemerkung
Anmeldegebühr	3.2	0.00	
Leerstandsgebühr vor Eintritt	3.3	Reduzierte Pensions-taxe	Max. 14 Tage vor Eintritt
Eintrittsgebühr	4.1 7.2.3	500.00 250.00	Daueraufenthalter Kurzeitaufenthalter
Dienstleistungen - Stundenansatz	Diverse	70.00	
Entschädigung / km bei Fahrten	Diverse	0.70	Exkl. Arbeitszeit
Übrige Leistungen für Bewohnende	5.4	Diverse	
Reduktion Pensionstaxe bei Abwesenheit a) Planbar (7 Tage im Voraus bekannt) b) Ungeplant	6.1	12.00	ab 1. Abwesenheitstag ab 6. Abwesenheitstag
Austrittsgebühr	7.1 7.2.3	500.00 250.00	Daueraufenthalter Kurzeitaufenthalter
Leerstandsgebühr nach Todesfall	7.3	Reduzierte Pensions-taxe	Max. 30 Tage nach Todesfall
Mahngebühr (ab 2. Mahnung)	9.3	50.00	

Taxordnung

Art. 1 Grundlage

Diese Taxordnung regelt weitestgehend sämtliche Taxen und Gebühren, die im Läbesgarte erhoben, resp. verrechnet werden.

Art. 2 Anpassung der Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch von der Trägerschaft überprüft und in der Regel per 1.1. den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Rechnung angepasst. Als Obergrenze gelten die durch das Gesundheitsamt für jedes Heim festgelegten individuellen Höchsttaxen.

Art. 3 Leistungen vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

Art. 3.1 Informationsveranstaltungen / Beratungsgespräche

Die Institutionen können im Zusammenhang mit Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise Gebühren erheben. Dies gilt auch für Beratungsgespräche mit Betroffenen oder deren Angehörigen sowie für „Heimführungen“ und die Abgabe von Informationsmaterial. Diese Gebühren werden seitens Läbesgarte nicht erhoben.

Art. 3.2 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

Art. 3.3 Leerstandsgebühr vor Eintritt

Falls ein Interessent in den Läbesgarte eintreten will, jedoch kurzfristig verhindert ist, wird eine Leerstandsgebühr von maximal 14 Tagen in der Höhe der reduzierten Pensionstaxe verrechnet, diese wird jedoch ausschliesslich durch den Selbstzahler oder Angehörige bezahlt.

Art. 4 Leistungen beim Eintritt in ein Alters - und Pflegeheim

Art. 4.1 Eintrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt wird eine Eintrittsgebühr von Fr. 500.00 (Daueraufenthalt), bzw. Fr. 250.00 (Kurzaufenthalt bis 45 Tage gem. Art 7.2.3) verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossiereröffnung
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten, etc.)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern etc.

Art.4.2 Hilfe beim Zimmerwechsel

Art. 4.2.1 Eintritt ins Heim

Sollte der technische Dienst beim Zimmerwechsel behilflich sein, z.B. Zügelarbeiten, Zimmerräumung, Zimmerreinigung, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit dem Zimmerwechsel etc., werden diese Arbeiten dann zusätzlich zur Eintrittsgebühr verrechnet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 70.00.

Art. 4.2.2 Interner freiwilliger Zimmerwechsel

Bei einem freiwilligen (d.h. von den Bewohnenden gewünschten und nicht medizinisch oder pflegerisch indizierten) heiminternen Zimmerwechsel wird max. eine Pauschale von Fr. 210.00 verrechnet.

Art. 4.2.3 Interner Wechsel aufgrund des Gesundheitszustandes

Bei einem medizinisch oder pflegerisch indizierten heiminternen Zimmerwechsel wird keine Pauschale verrechnet.

Art. 4.3 Beschriftung Kleider

Die private Kleidung der Neueintretenden Ferien- und Dauergästen muss nach dem Standard vom Läbesgarte beschriftet werden. Aus technischen Gründen ist Nämelen nur im Läbesgarte möglich. Für diese Leistung verrechnen wir pauschal Fr. 150.00.

Art. 5 Leistungen der Institution während einem Heimaufenthalt

Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Die nachfolgenden Leistungen stellen ein Basisangebot dar, welches als Bestandteil der Pensionstaxe von allen Institutionen erbracht wird.

Unterkunft:

- Unterkunft in der Institution gem. Mindestanforderungen nach Qualivista; Balkone, Kellerabteile etc. dürfen nicht zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet werden
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Toilettenpapier
- Reinigung des Zimmers (mind. 2x pro Woche), inkl. Entsorgung Haushaltsabfälle; zusätzliche Reinigungskosten dürfen nicht verrechnet werden
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume (zusammen mit anderen Bewohnenden)
- Pflegebett (ausgenommen Sonderanfertigungen) und Pflegenachttisch
- Behinderungsgerechter und barrierefreier Zugang zu allen relevanten Räumen
- Bauseitige Zimmeranschlüsse, Festnetztelefonie und TV (die Benutzung wird als Gebühr separat verrechnet, s. 5.4)
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

Verpflegung:

- Täglich 3 Mahlzeiten
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Mineralwasser / Tee / Kaffee auf der Abteilung (nicht im Restaurant)
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag (die erbrachten Pflegeleistungen gehen zu Lasten der Pflorgetaxe)
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrössen), inkl. Reinigung und Unterhalt
- Allfällige Sicherheitslösungen, z.B. bei Weglaufgefährdung (z.B. „Alarmuhr“) oder bei Sturzgefahr (z.B. „Alarmmatten“)

Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer oder technischer Unterstützung (z.B. Telefonate, Mail oder digitale Anliegen)
- Kurzberatung / Schalterberatungen
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten wie z.B. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke)
- Radio- und TV-Gebühren (für Privatpersonen und Unternehmen)

Art. 5.2 Betreuungsleistungen

Durch die allgemeine Betreuungstaxe, die zum heutigen Zeitpunkt in der Pensionstaxe enthalten ist, sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Betreuung durch Pflegepersonal, wie z.B. Gespräche führen oder Zuhören, soziale Kontakte der Bewohnenden unterstützen, Begleitung bei kurzen Spaziergängen
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen im Dorf, falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch die Bewohnenden oder Angehörige erledigt werden kann
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten

Art. 5.3 Pflegeleistungen

In der Pflorgetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege inkl. Nagelpflege an Händen und Füssen (nicht medizinisch oder kosmetisch)
- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen
- Abgabe von Medikamenten
- Spezialpflege bei auffälligem Verhalten, welches durch die RAI-Pflegeeinstufung abgedeckt ist, wie z.B. Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Hygieneaufwand

Art. 5.4 Nicht in der Pflorgetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

Durch die Pflorgetaxe nicht abgedeckte Kosten sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente

- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz u. ohne ärztliche Verordnung
- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Ärztlich verordnete podologische Leistungen (Leistung durch zugelassene Podologiepraxis direkt an Krankenversicherung)

Art. 5.5 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen der Institutionen

Der Läbesgarte erbringt weitere Leistungen, deren Wahl für die Bewohnenden freiwillig ist. Diese folgenden Leistungen sind in der Regel nicht in den Taxen inbegriffen und werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt:

- Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein) gem. aktueller Preisliste Gastronomie
- Inbetriebnahme und Anschlussgebühr Telefon (inkl. Inlandgespräche), Miete Telefonapparat – Fr.10.00 / Monat pauschal
- Gebühr Kabelfernsehen – Fr. 10.00 / Monat
- Internetanschluss (unbegrenzte Nutzung) – Fr.10.00 / Monat
- Miete Fernsehgerät – Fr.10.00 / Monat
- Coiffeur
- Kosmetische Fusspflege
- Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo)
- Batterien zu Hörgeräten
- Flickarbeiten an Wäschestücken (Fr. 70.00 / Stunde)
- Über der normalen Abnutzung liegenden Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt) – Fr. 5.00 pro Mahlzeit
- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat, Wertsachen etc.)
- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige, Beistände und administrativ beauftragte Person nach effektivem Aufwand (Fr. 70.00 / Stunde)
- Entsorgung von privatem Mobiliar nach effektivem Aufwand (Fr. 70.00 / Stunde)
- Botengänge und Transportdienste (Fr. 70.00 pro Stunde, Fr. 0.70 / km)
- Begleitung zu Arztbesuchen oder Begleitung bei Behördengang (Fr. 70.00 pro Stunde, Fr. 0.70 / km)
- Miete für Rollstühle in Übergrösse – Fr. 3.00 / Tag
- Grössere Besorgungen oder Begleitungen für grössere Besorgungen (Fr. 70.00 pro Stunde, Fr. 0.70 / km)

Art. 5.6 Private Auslagen der Bewohnenden (eigene Lebenshaltungskosten)

Die folgenden Auslagen werden in der Regel durch die Bewohnenden selbst oder deren Angehörige bzw. durch Drittpersonen getätigt resp. in Auftrag gegeben. Beispielhaft seien aufgeführt (Liste nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien
- Steuern
- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, Rasierapparat und Zubehör etc.)
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen

- Restaurantbesuche
- Vermögensverwaltung
- Ausfüllung von Steuererklärungen
- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften

Art. 6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Als Beispiele seien, aufgeführt:

- Ferien / Besuche in der Familie mit externer Übernachtung
- Spitalaufenthalt (stationär), z.B. nach einem Oberschenkelhalsbruch oder in der Psychiatrie
- Rehabilitation

Grundsatz: Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Art. 6.1 Reduktion Pensionstaxe

Die Pensionstaxe ist angemessen zu reduzieren. Folgende Reduktion wird gewährt:

- Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt): Reduktion Fr. 12.00 / Tag ab 1. Abwesenheitstag
- Unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt: Reduktion Fr. 12.00 / Tag ab 6. Abwesenheitstag

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt. D.h. bei längeren Abwesenheiten von über 30 Tagen pro Jahr wird die volle Pensionstaxe verrechnet.

Art. 6.2 Reduktion Betreuungstaxe

Da aktuell keine Betreuungstaxe verrechnet werden kann, ist dieser Punkt nicht relevant.

Art. 6.3 Reduktion Pflorgetaxe

Die Zeit zwischen dem letzten Tag der Anwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr wird die Pflorgetaxe nicht verrechnet.

Art. 7 Leistungen bei Austritt aus einem Alters - und Pflegeheim oder Tod

Art. 7.1 Austrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Austrittsgebühr von Fr. 500.00 (Daueraufenthalt), bzw. Fr. 250.00 (Passerelle- und Kurzaufenthalt gem. Art 7.2.3) verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossierschliessung
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten, etc.)
- Wiederinstandstellung des Zimmers (inkl. gründliche Reinigung)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Zimmer zum Ausgang, Desinfektion, einfache Restaurationsarbeiten

Art. 7.2 Spezifische Leistungen der Institution

Art. 7.2.1 Mögliche Leistungen im Todesfall

- Die ordentliche Zimmerreinigung und die Raumdesinfektion sind Bestandteil der Austrittsgebühr
- Behebung von ausserordentlichen Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister: nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall)
- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand von Fr. 70.00 pro Stunde sowie Fr. 0.70 pro km
- Administrative Arbeiten (z.B. Kündigung von Abonnements, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand von Fr. 70.00 pro Stunde
- Dienstleistungen der Cafeteria (z.B. Trauermahl): Verrechnung nach Aufwand / Preisliste der Gastronomie
- Übrige Dienstleistungen (z.B. Abdankungsfeier): Verrechnung nach Aufwand von Fr. 70.00 pro Stunde

Art. 7.2.2 Mögliche Leistungen bei anderen Austrittsgründen

- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Umzug): Verrechnung nach Aufwand - Fr. 70.00 CHF pro Stunde sowie Fr. 0.70 pro km
- Administrative Arbeiten (z.B. Adressänderungen von Abonnements, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand – Fr. 70.00 pro Stunde

Art. 7.2.3 Kurzaufenthalte

Vorbemerkung: Die Alters- und Pflegeheime sind ein Leistungserbringer der „stationären Langzeitpflege“. Mit der Betriebsbewilligung und der Aufnahme auf die Heimliste des Kantons Solothurns gilt der öffentliche Versorgungsauftrag. Die Aufnahme von „Kurzzeitaufenthaltern“ (z.B. Übergangsweise nach einem Spitalaufenthalt) ist jedoch zulässig, falls die Institution temporär über freie Kapazitäten verfügt.

Für Kurzaufenthalte werden keine zusätzlichen Gebühren oder Pauschalen in Rechnung gestellt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Eintrittsgebühr (s. Pt. 4.1) sowie die Austrittsgebühr (s. Pt. 7.1) gemäss Vermerk im rechtskräftig unterzeichneten Vertrag („Kurzaufenthaltervertrag“).

Die Kündigungsfrist der Kurzaufenthalter beträgt 7 Tage, bzw. es kann auch ein fixer Austrittszeitpunkt vereinbart werden.

Im Todesfall wird das Zimmer bis zum Ende der Vertragsdauer, jedoch bis maximal 7 weitere Tage nach dem Todestag weiterverrechnet. Die Passarelle-Betten der Solothurner Spitäler AG (soH) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Art. 7.3 Leerstandsgebühr

Art. 7.3.1 Im Todesfall

Aus Pietätsgründen kann von den Angehörigen im Todesfall keine umgehende Räumung des Zimmers verlangt werden. Spätestens nach 14 Tagen soll das Zimmer geräumt sein, so dass maximal zwei Wochen verbleiben, um z.B. Wände zu streichen oder Böden zu versiegeln. Für die Zeit bis zur Wiederbelegung des Zimmers, während maximal 30 Tagen nach dem Ableben von Bewohnenden wird die reduzierte Pensionstaxe gem. Art. 6.1. weiterverrechnet. Die Leerstandsgebühr wird nicht zusätzlich zu einer „Reservationstaxe“ oder einer ordentlichen Pensionstaxe erhoben.

Art. 7.3.2 Andere Austrittsgründe

Bei einem freiwilligen oder einem vom Läbesgarte verlangten Austritt beträgt die Kündigungsfrist für beide Seiten 1 Monat auf das Ende des darauffolgenden Monats.

Art. 7.3.3 Kurzaufenthalte

Bei Kurzaufenthalten ist die Erhebung einer Leerstandsgebühr nicht zulässig.

Art. 8 Depots

Art. 8.1 Übernahme ungedeckter Bewohnerkosten (Pensionstaxe und Patientenbeteiligung Pflege)

Für Heimbewohnende mit Wohnsitz Kanton Solothurn: Die «Clearingstelle des Kantons Solothurn» übernimmt allfällige ungedeckte Kosten nach einem Todesfall bis max. zur Höhe von Fr. 12'500 (Berechnung: 60 Tage Höchstattaxe Pension (2023: Fr. 184.00 pro Tag) + 60 Tage Patientenbeteiligung Pflege (2023: 23.04 pro Tag). Dies gegen Abgabe des Verlustscheines oder einer anderen Bestätigung über die Zahlungsunfähigkeit.

Für Heimbewohnende mit Wohnsitz Kanton Solothurn: Ein Depot wird nicht erhoben.

Für Heimbewohnende mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn: Es wird ein Depot in der Höhe von Fr. 13'000.00 erhoben.

Art. 8.2 Übrige Depots

Auf weitere Depots jeglicher Art wird generell verzichtet.

Art. 9 Rechnungsstellung

Die Gestaltung der Zahlungskonditionen:

Art. 9.1 Vorausverrechnung der Pensionstaxe

Pensionstaxen (inkl. Ausbildungs- und Investitionskostenpauschalen) werden im Voraus verrechnet, wie dies auch im Mietwesen Usus ist. Es werden die effektiven Tage des folgenden Monats in Rechnung gestellt, d.h. Ende Januar werden 28 Tage für den Februar in Rechnung gestellt etc.; mit der Schlussrechnung werden allfällige zu viel verrechnete Tage rückerstattet. Beim Jahreswechsel hat je nach Fakturadatum eine Rechnungsabgrenzung zu erfolgen.

Die im Läbesgarte wohnhaften Heimbewohnenden (Stichtag 31.12.2021) erhalten auch eine volle Vorausverrechnung der Pensionstaxe. Im Falle, dass eine Depotleistung getätigt wurde, wird diese mit der erwähnten Vorausrechnung verrechnet.

Art. 9.2 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Art. 9.3 Mahnwesen

Mahnungen sind frühestens ab dem 21. Tag nach Erhalt der Rechnung möglich. Die erste Mahnung wird im Sinne einer Zahlungserinnerung nicht mit einer Gebühr belegt. Für die zweite Mahnung und jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 50.00 verrechnet. Ab dem 1 Tag nach dem Fälligkeitsdatum wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

Art. 10 Unternehmerisches Handeln der Institutionen

Solange der Kernauftrag des Läbesgarte nicht geschwächt resp. gefährdet ist und die Heimbewohnenden nicht mit finanziellen Mitteln weitere Leistungsfelder der Institutionen mitfinanzieren, ist ein unternehmerisches Handeln der Institution zulässig und ausdrücklich erwünscht.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxtabelle und die Taxordnung treten per 01.04.2024 in Kraft.

Beilagen:

- Taxtabelle - Einzelzimmer
- Taxtabelle - Doppelzimmer pro Person

Ombudsstelle bei Unstimmigkeiten:

Ombudsstelle Soziale Institutionen, Postfach 3534, 5001 Aarau
Telefon 062 823 11 42; www.ombudsstelle-so.ch

Genehmigt durch den Vorstand der Genossenschaft Läbesgarte am 15.11.2023

Biberist, 01.04.2024